

BEE-Stellungnahme

zum Referentenentwurf zur Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Berlin, 15. Dezember 2023



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Das Wichtigste in Kürze	3
Vorbemerkung.....	4
1 Begrüßung der Genehmigungsvereinfachungen für kleinere Elektrolyseure	4
2 Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zur Sicherstellung des beabsichtigten Elektrolyseursausbaus	4

Das Wichtigste in Kürze

- Der BEE begrüßt ausdrücklich die geplanten Genehmigungserleichterungen für kleinere Elektrolyseure.
- Die geplanten Vereinfachungen sollten nur ein Element in einem größeren Maßnahmenpaket im Rahmen des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes darstellen. Weitere Maßnahmen umfassen beispielsweise Änderungen im Baugesetzbuch, Vereinfachungen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Beschleunigung und Ausweitung der Wasserstoff-Förderprogramme.

Vorbemerkung

Der Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und nimmt zum Inhalt dieses Entwurfs wie folgt Stellung.

1 Begrüßung der Genehmigungsvereinfachungen für kleinere Elektrolyseure

Die vorliegende Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sieht vor, Anlagen bis zu einem neu einzuführenden Schwellenwert in das vereinfachte Genehmigungsverfahren zu überführen. Zudem sollen Elektrolyseure mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als fünf Megawatt aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht insgesamt entlassen werden.

Der BEE begrüßt ausdrücklich, dass hiermit kleinere Elektrolyseure von dem förmlichen Genehmigungsverfahren nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit Öffentlichkeitsbeteiligung ausgenommen werden. Die geplante Gesetzesänderung leistet einen wichtigen Beitrag zur Vereinfachung und Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Verfahren für diese Anlagen und beseitigt einen Tatbestand, der aktuell ein Hemmnis für den angestrebten Markthochlauf darstellt.

2 Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zur Sicherstellung des beabsichtigten Elektrolyseur-Ausbaus

Die im vorliegenden Verordnungsentwurf vorgestellten Genehmigungsvereinfachungen für kleinere Elektrolyseure können einen wichtigen Beitrag zum Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft in Deutschland leisten. Die Änderung kann jedoch nur ein Teil eines Maßnahmenpakets im Rahmen des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes sein.

Zu den weiteren Maßnahmen, die folgen sollten, um den Wasserstoffhochlauf in Deutschland tatsächlich zu gewährleisten, gehören beispielsweise weitere Änderungen im Bau-Gesetzbuch. Hier muss etwa die praktikable Ausgestaltung und systemische Ergänzung der bereits beschlossenen Privilegierungen von Elektrolyseuren im Außenbereich von Windparks und mit gemischtem Bezug von Strom aus Wind und Sonne („räumlich-funktionaler Zusammenhang“ bspw. vor dem oder am Netzverknüpfungspunkt) erfolgen. Des Weiteren sollte die Vorprüfung im Rahmen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) anhand der Mengenschwelle abgestuft werden. Für Vorhaben im vereinfachten Verfahren kann dabei nur eine standortbezogene Vorprüfung und für Vorhaben im förmlichen Verfahren eine allgemeine

Vorprüfung zu Feststellung der UVP-Pflicht erfolgen. Darüber hinaus sollten Wasserstoff-Förderprogramme beschleunigt und in ihrem Volumen erhöht werden. Es muss hierbei eine Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmenbeginns geben, sodass Projekte nicht durch Warten auf Förderbescheide ausgebremst werden.

Diese und weitere Maßnahmen sind für den erfolgreichen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft in Deutschland ebenfalls von großer Wichtigkeit und sollten von der Bundesregierung prioritär vorangetrieben werden.

Ansprechpartner:

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)
EUREF-Campus 16
10829 Berlin

Dr. Matthias Stark
Leiter Fachbereich Erneuerbare Energiesysteme
030 275 81 70-22
Matthias.Stark@bee-ev.de

Florian Widdel
Referent für Digitalisierung, Sektorenkopplung und Energienetze
030 275 81 70-17
Florian.Widdel@bee-ev.de

Als Dachverband vereint der Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) Fachverbände und Landesorganisationen, Unternehmen und Vereine aller Sparten und Anwendungsbereiche der Erneuerbaren Energien in Deutschland. Bei seiner inhaltlichen Arbeit deckt der BEE Themen rund um die Energieerzeugung, die Übertragung über Netz-Infrastrukturen, sowie den Energieverbrauch ab.

Der BEE ist als zentrale Plattform aller Akteur*innen der gesamten modernen Energiewirtschaft die wesentliche Anlaufstelle für Politik, Medien und Gesellschaft.

Unser Ziel: 100 Prozent Erneuerbare Energie in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität.





Bundesverband
Erneuerbare Energie e.V.

Impressum

Bundesverband Erneuerbare Energien e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin

Tel.: 030 2758 1700

info@bee-ev.de

www.bee-ev.de

V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Haftungshinweis

Dieses Dokument wurde auf Basis abstrakter gesetzlicher Vorgaben, mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Da Fehler jedoch nie auszuschließen sind und die Inhalte Änderungen unterliegen können, weisen wir auf Folgendes hin:

Der Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) übernimmt keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Dokument bereitgestellten Informationen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, ist eine Haftung des Bundesverbands Erneuerbare Energie e.V. (BEE) ausgeschlossen. Dieses Dokument kann unter keinem Gesichtspunkt die eigene individuelle Bewertung im Einzelfall ersetzen.

Der Bundesverband Erneuerbare Energien e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002168 eingetragen.

Den Eintrag des BEE finden Sie [hier](#).

Datum

14. Februar 2023